

Umsatzsteuer-News

Inhaltsverzeichnis

Vom Europäischen Gerichtshof	3
Zu Anzahlungen auf Reiseleistungen Auch Anzahlungen auf Reiseleistungen sind bei Vereinnahmung zu besteuern – selbst wenn die Bemessungsgrundlage zu diesem Zeitpunkt nur geschätzt werden kann.	3
Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens im Weg der Verpachtung Reine Verpachtungen eines Unternehmens gelten nicht als nicht steuerbare Übertragungen eines Gesamt- oder Teilvermögens (in deutscher Terminologie: Geschäftsveräußerung im Ganzen). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) äußert sich auch zur nötigen Mitübertragung unbeweglicher Wirtschaftsgüter.....	4
Vorsteuerabzug ohne Rechnung? Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat für einen Fall, in dem offenbar der Unternehmer keine Eingangsrechnungen von seinen Lieferanten erhielt, die Möglichkeit erwogen, dass der Vorsteuerabzug auch ohne eine solche Rechnung geltend gemacht werden könnte. Das gibt Anlass zu Optimismus – zu viel mehr aber noch nicht.	5
Aus der Rechtsprechung	6
Steuerhinterziehung: Vorsteuer und Kompensationsverbot Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem viel beachteten Urteil das Kompensationsverbot des § 370 Abs. 4 Satz 3 AO in Hinblick auf bestimmte Vorsteuerbeträge gelockert.	6
Aus der Finanzverwaltung	7
Zur Angabe der vollständigen Anschrift in einer Rechnung Nachdem der Bundesfinanzhof unlängst von der Auffassung Abstand nehmen musste, dass eine Vorsteuerrechnung die Anschrift des leistenden Unternehmers ausweisen muss, unter der dieser seine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seinerseits den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) geändert.	7
Zur Steuerbefreiung der Leistungen für die Seeschifffahrt auf den Vorstufen Das niedersächsische Landesamt für Steuern hat sich zu mehreren offenen Fragen der Steuerbefreiung der Leistungen für die Seeschifffahrt (und Luftfahrt) geäußert – und zwar vor allem in Hinblick auf die Steuerbefreiung auf den Vorstufen.....	8
Aus dem Ausland	9
Griechenland: weiterer Aufschub für bestimmte Inseln Bereits mehrmals wurde die Einführung des Festland-Steuersatzes für bestimmte Inseln verschoben. Nun wurde ein erneuter Aufschub verfügt, diesmal bis zum 30. Juni 2019....	9
Südkorea: Ausweitung der Registrierungspflicht für elektronisch erbrachte Dienstleistungen Ausländische und nicht ansässige Firmen haben sich für elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen in einem vereinfachten Verfahren zu registrieren sowie die Steuer	

anzumelden und abzuführen. Der Anwendungsbereich der betreffenden Regelung wird
erweitert. 10

USA: „Wayfair“ und die Folgen

Im Juni 2018 entschied der Supreme Court der Vereinigten Staaten, dass die
Bundesstaaten der USA Transaktionen durch nichtansässige Händler der Sales Tax
unterwerfen dürfen. Seither haben viele Bundesstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch
gemacht. 10

Ihre Ansprechpartner 11

Bestellung und Abbestellung 11

Vom Europäischen Gerichtshof

Zu Anzahlungen auf Reiseleistungen

Auch Anzahlungen auf Reiseleistungen sind bei Vereinnahmung zu besteuern – selbst wenn die Bemessungsgrundlage zu diesem Zeitpunkt nur geschätzt werden kann.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens unterlag der Sonderregelung für Reisebüros; sie vereinnahmte Anzahlungen auf ihre Reiseleistungen zu einem Zeitpunkt, zu dem ihre Aufwendungen für die betreffende Dienstleistung noch nicht genau bekannt waren. Die polnische Finanzverwaltung war der Auffassung, dass auch in diesem Fall der Mehrwertsteueranspruch bereits dann entstehe, wenn die Anzahlungen geleistet werden. Um die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer in Form der erzielten Marge zu berechnen, könne die Klägerin von ihrer Bruttomarge den geschätzten Betrag der von ihr zu tragenden Kosten für die betreffende Dienstleistung abziehen. Später, sobald sie den endgültigen Betrag der tatsächlich angefallenen Kosten kennt, könne sie gegebenenfalls die erforderlichen Korrekturen vornehmen. Die Klägerin blieb bei ihrer Auffassung, dass der Mehrwertsteueranspruch auf ihre Dienstleistungen erst dann entstehen könne, wenn sie in der Lage ist, ihre endgültige Gewinnmarge zu bestimmen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) gab der Finanzverwaltung recht. Die für Reisebüros geltende Mehrwertsteuer-Sonderregelung enthalte lediglich Vorschriften, die von bestimmten Regeln des allgemeinen Mehrwertsteuersystems abweichen, sodass die übrigen Regeln dieses allgemeinen Systems auf mehrwertsteuerpflichtige Umsätze von Reisebüros anwendbar sind. Das gelte auch für die Anzahlungsbesteuerung vor Leistungserbringung: Hier entstehe die Steuer zum Zeitpunkt der Vereinnahmung entsprechend dem vereinnahmten Betrag. Zwar müssten dazu alle maßgeblichen Elemente des Steuertatbestands, das heißt der künftigen Dienstleistung, bereits bekannt sein, aber das war hier offenbar der Fall: Die Anzahlungen waren angabegemäß bei Vereinnahmung jeweils einer bestimmten Dienstleistung der Klägerin zuzuordnen, also zum Beispiel einer Reise an einem bestimmten Datum und in ein bestimmtes Land.

Der EuGH räumte ein, dass ein Reisebüro unter solchen Bedingungen gehindert sein könne, all diese Kosten oder einen Teil von ihnen abzuziehen. In solchen Situationen könne die Gewinnmarge des Reisebüros daher aufgrund einer Schätzung der tatsächlichen Gesamtkosten, die ihm letztlich entstehen, bestimmt werden. Dabei habe das Reisebüro gegebenenfalls die Kosten zu berücksichtigen, die ihm zum Zeitpunkt der Vereinnahmung der Anzahlung bereits tatsächlich entstanden sind. Von einem mit durchschnittlicher Sorgfalt betriebenen Reisebüro könne, wie der EuGH meint, bei vernünftiger Betrachtung erwartet werden, dass es eine relativ detaillierte Schätzung der individuellen Gesamtkosten einer Reise erstellt, um ihren Gesamtpreis zu bestimmen. Die geschätzten voraussichtlichen Kosten müssten mit der jeweiligen konkreten touristischen Dienstleistung in Zusammenhang stehen, da die Gewinnmarge und die Steuerbemessungsgrundlage für jede vom Reisebüro erbrachte einheitliche Dienstleistung zu bestimmen sind – also weder pauschal für Gruppen von Dienstleistungen noch pauschal für bestimmte Zeiträume.

Der EuGH bekräftigt mit diesem Urteil seine bereits im Februar 2018 geäußerte Auffassung, dass die Gruppen- und Pauschalbesteuerung (§ 25 Abs. 3 Satz 3 UStG) mit der Richtlinie nicht vereinbar ist. Eine Gesetzesänderung soll bereits in Vorbereitung sein, über Details, insbesondere zu Übergangsfristen, ist aber bislang noch nichts bekannt geworden.

Die deutsche Finanzverwaltung hat die allgemeinen Grundsätze auf die Istversteuerung von Anzahlungen auf Reiseleistungen bislang schon angewendet – und auch zugelassen, als Bemessungsgrundlage geschätzte Beträge zugrunde zu legen, die anhand einer Kalkulation oder nach Erfahrungssätzen der Vorjahre zu ermitteln sind.

Das gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Unternehmer zwar die Marge für jede einzelne Leistung ermittelt, ihm aber am Ende des Voranmeldungszeitraums die Höhe der Reisevorleistung für die in diesem Zeitraum bewirkten Leistungen noch nicht bekannt ist.

Fundstellen: EuGH [C-422/17](#) „Skarpa“, Urteil vom 19. Dezember 2018; [C-380/16](#) „Kommission ./ . Deutschland“, Urteil vom 8. Februar 2018; Abschnitte 25.1 Abs. 15 und 25.3 Abs. 7 UStAE

Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens im Weg der Verpachtung

Reine Verpachtungen eines Unternehmens gelten nicht als nicht steuerbare Übertragungen eines Gesamt- oder Teilvermögens (in deutscher Terminologie: Geschäftsveräußerung im Ganzen). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) äußert sich auch zur nötigen Mitübertragung unbeweglicher Wirtschaftsgüter.

Die Klägerin und der Kläger des Ausgangsverfahrens waren Geschäftsführer einer Gesellschaft, die nach Abschluss einiger Investitionsarbeiten eine Immobilie mit Restaurant mitsamt den nötigen Sachanlagen und Inventargegenständen mehrwertsteuerfrei an eine andere Gesellschaft vermieteten. Der Pächter führte den Betrieb des Restaurants unter demselben Namen fort. Eine Vorsteuerberichtigung für die Arbeiten und die für den Betrieb des Restaurants benötigten Sachanlagen und Inventargegenstände unterblieb in pflichtwidriger Weise, sodass ein Strafverfahren gegen die Klägerseite eingeleitet wurde. Hier kam die Frage auf, ob die Verpachtung des Restaurants als Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens (Geschäftsveräußerung im Ganzen, GiG) zu werten ist, in welchem Falle eine solche Berichtigung hätte unterbleiben können.

Der EuGH war nicht dieser Auffassung. Der Tatbestand der Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens sei nur erfüllt, wenn der Übernehmer beabsichtigt, den übertragenen Geschäftsbetrieb oder Unternehmensteil zu betreiben und nicht bloß die betreffende Geschäftstätigkeit sofort abzuwickeln sowie gegebenenfalls den Warenbestand zu verkaufen. Hier aber war der Pächter als solcher nie in der Lage gewesen, die betreffende Geschäftstätigkeit abzuwickeln: Über einen großen Teil der zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Gegenstände konnte er nicht verfügen, weil er nicht deren Eigentümer geworden war. Daran ändere sich nichts, wenn der Pächter den Betrieb unter demselben Namen wie der Verpächter fortführt. Vielmehr handele es sich hier nach Meinung des EuGH um eine Leistung der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

Außerdem macht der EuGH Ausführungen zur Übertragung eines Gesamtvermögens im Sinne der Richtlinie. Die Frage, ob diese Gesamtheit sowohl unbewegliche als auch bewegliche Gegenstände umfassen muss, sei im Hinblick auf die Art der in Rede stehenden wirtschaftlichen Tätigkeit zu beurteilen. Besteht die wirtschaftliche Tätigkeit in der Nutzung einer untrennbaren Gesamtheit von beweglichen und unbeweglichen Sachen, liege demnach – von den anderen Voraussetzungen einmal abgesehen – keine nicht steuerbare Übertragung vor, wenn der Erwerber nicht den Besitz an dem Geschäftslokal erhält. Die Tätigkeit der Bewirtung setze voraus, dass der Betreiber über Räumlichkeiten verfügt, die als Küche genutzt werden können und in denen die Ausstattung, die Geräte und die Rohstoffe untergebracht werden können, die für die Zubereitung von Speisen benötigt werden. Im Ausgangsverfahren, so der EuGH, sei es nicht um den Betrieb eines Imbisswagens gegangen, sondern um den Betrieb eines Restaurants an einer festen Adresse, das sowohl über eine Küche als auch über einen Speisesaal verfügte. Diese Gesamtheit an Wirtschaftsgütern war somit maßgeblich für den Restaurantbetrieb; da diese nicht auf den Erwerber übergegangen war, konnte der Vorgang auch nicht als GiG begünstigt sein. Damit hat der EuGH wenigstens für Restaurants Spekulationen darüber ein Ende gesetzt, ob der Erwerber über dasselbe Geschäftslokal wie der Veräußerer verfügen muss. Auch in anderen Branchen kann die

Gesamtheit beweglicher und unbeweglicher Gegenstände für eine GiG maßgeblich sein. Eine Verlegung des Betriebs im Zuge einer Übernahme sollte daher mit großer Vorsicht angegangen werden, im Zweifel sollte eine verbindliche Auskunft eingeholt werden.

Fundstelle: EuGH C-17/18 „Mailat“, Urteil vom 19. Dezember 2018

Vorsteuerabzug ohne Rechnung?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat für einen Fall, in dem offenbar der Unternehmer keine Eingangsrechnungen von seinen Lieferanten erhielt, die Möglichkeit erwogen, dass der Vorsteuerabzug auch ohne eine solche Rechnung geltend gemacht werden könnte. Das gibt Anlass zu Optimismus – zu viel mehr aber noch nicht.

Der steuerlich nicht registrierte Kläger des Ausgangsverfahrens setzte ein Bauprojekt um. Steuererklärungen reichte er nicht ein. Die rumänischen Finanzbehörden waren der Auffassung, dass er zur mehrwertsteuerlichen Registrierung verpflichtet gewesen sei, und forderten Mehrwertsteuer nach. Das rumänische Gericht war der Ansicht, dass der Kläger aufgrund der von Amts wegen erfolgten Registrierung zum Vorsteuerabzug berechtigt war. Da er aber für seine Eingangsleistungen keine Rechnungen, sondern lediglich Kassenzettel bekommen hatte, die obendrein inzwischen unleserlich geworden waren, stellte sich die Frage, ob die Höhe des Vorsteuerabzugsrechts mittels anderer Dokumente als der Originalrechnungen bestimmt werden kann. In Betracht kam hier ein gerichtliches Sachverständigengutachten.

Der EuGH unterscheidet zwischen materiellen und formellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs. Zu den materiellen Voraussetzungen gehört es, als Steuerpflichtiger Eingangsleistungen von einem anderen Steuerpflichtigen bezogen zu haben, die auf einer nachfolgenden Umsatzstufe für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden. Was die formellen Voraussetzungen betrifft, erinnerte der EuGH daran, dass das Vorsteuerabzugsrecht nur ausgeübt werden könne, wenn der Steuerpflichtige eine im Einklang mit Art. 226 der Richtlinie ausgestellte Rechnung besitzt.

Das Grundprinzip der Mehrwertsteuerneutralität verlange jedoch, dass der Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Voraussetzungen nicht genügt hat. Der EuGH verweist auf sein früheres Urteil „Barlis O6“, aus dem sich ergibt, dass die Steuerverwaltung das Recht auf Vorsteuerabzug nicht allein aus dem Grund verweigern kann, dass eine Rechnung nicht sämtliche in der Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, sofern sie über sämtliche Daten verfügt, um zu prüfen, ob die für dieses Recht geltenden materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Er erweitert das auf das Erfordernis, Rechnungen vorzulegen. Damit scheint er nicht lediglich zu meinen, dass bei Verlust der Originalrechnungen die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs auf andere Weise nachgewiesen werden können, sondern vielmehr, dass (wie er es für den vorliegenden Fall anscheinend bereits voraussetzt) es schon nicht erforderlich sei, in einem ersten Schritt eine Originalrechnung erhalten zu haben.

Der Steuerpflichtige müsse also durch objektive Nachweise belegen, dass die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs vorgelegen haben. Diese Nachweise könnten unter anderem Unterlagen im Besitz der leistenden Unternehmer umfassen, von denen der Steuerpflichtige die Eingangsleistungen bezogen hat. Eine Schätzung in einem von einem nationalen Gericht angeordneten Sachverständigengutachten könne diese Nachweise zwar gegebenenfalls ergänzen oder glaubwürdiger erscheinen lassen, nicht aber ersetzen. Insbesondere könne durch ein solches Sachverständigengutachten nicht nachgewiesen werden, dass der Kläger die Mehrwertsteuer für die Umsätze, die er auf der vorausgehenden Umsatzstufe für die Errichtung dieser Gebäude bezogen hat, tatsächlich gezahlt hat.

Das Urteil eröffnet besonders in Fällen, in denen eine Originalrechnung nicht ausgestellt wurde oder zum Beispiel auf dem Postweg verloren ging, neue Möglichkeiten der Argumentation gegenüber der Finanzverwaltung. Nichtsdestoweniger ist Unternehmern aus einer ganzen Reihe von Gründen nach wie vor dringend zu raten, für alle Eingangsumsätze, für die der Vorsteuerabzug geltend gemacht wird, auf einwandfreien Rechnungen zu bestehen, die sämtliche Rechnungsvoraussetzungen aufweisen. Noch längst ist diese Entwicklung nicht zu ihrem Abschluss gekommen. Die „Barlis 06“-Rechtsprechung, zu der dieses Urteil zählt, wird in Deutschland einstweilen selbst vom Bundesfinanzhof (BFH) nur zögerlich rezipiert. Was das vorliegende Urteil angeht, so ist vor allem unklar, für welchen Besteuerungszeitraum die Vorsteuer geltend zu machen ist, wenn ein Steuerpflichtiger nie in den Besitz einer Originalrechnung gelangte.

Fundstellen: EuGH [C-664/16](#) „Vădan“, Urteil vom 21. November 2018; [C-516/14](#) „Barlis 06“, Urteil vom 15. September 2016

Aus der Rechtsprechung

Steuerhinterziehung: Vorsteuer und Kompensationsverbot

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem viel beachteten Urteil das Kompensationsverbot des § 370 Abs. 4 Satz 3 AO in Hinblick auf bestimmte Vorsteuerbeträge gelockert.

Der Angeklagte war Gesellschafter-Geschäftsführer zweier GmbHs. Er handelte mit gebrauchten Fahrzeugen, die er von Unternehmern und Privatpersonen erwarb, um sie weiter zu veräußern. Außerdem stellte er Rechnungen auf den Namen beider GmbHs mit offen ausgewiesener Steuer aus, ohne dass diesen Rechnungen ein tatsächlicher Umsatz zugrunde lag. Was die von privat gekauften Pkws anging, so ging er davon aus, dass diese der Differenzbesteuerung unterfielen. Ihm war dabei bewusst, dass für eine Differenzbesteuerung eine ordnungsgemäße Dokumentation des Einkaufs erforderlich war und ihm in den allermeisten Fällen (abgesehen von einer handschriftlich geführten Liste) die erforderlichen Belege fehlten. Mit Ausnahme der Umsatzsteuervoranmeldungen während eines Kalenderjahres für eine der GmbHs reichte er für keine der Gesellschaften Umsatzsteuererklärungen ein. Das Landgericht beurteilte die Berechnung des jeweiligen Umsatzsteuerschadens in Hinblick auf die drei unterschiedlichen Geschäftsvorgänge wie folgt: Zum einen wurde für reale Handelsgeschäfte mit Unternehmern die Umsatzsteuer ohne Berücksichtigung der Vorsteuer in Ansatz gebracht, sodann wurde bei den Käufen von privat bei der Differenzbesteuerung mangels Eingangsrechnungen der gesamte Verkaufspreis als Besteuerungsgrundlage zugrunde gelegt und schließlich wurde in Bezug auf die Scheinrechnungen die offen ausgewiesene Steuer als Schaden zugrunde gelegt.

Soweit es einen Zeitraum im Oktober 2010 angeht, in dem keine Scheinrechnungen ausgestellt wurden, mochte der urteilende Senat des BGH jedoch nicht ausschließen, dass die Verrechnung mit – durch Rechnungen belegten – Vorsteueransprüchen aus dem Einkauf von Fahrzeugen eine Steuerverkürzung entfallen lassen könnte. Dem stehe das Kompensationsverbot nicht entgegen. Demnach seien dem Täter nur derartige Steuervorteile anzurechnen, die sich aus der unrichtigen Erklärung selbst ergeben oder die – im Falle des Unterlassens – ihm bei richtigen Angaben zugestanden hätten. Dies gelte jedenfalls, wenn diese mit den verschleierten steuererhöhenden Tatsachen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dem Täter ohne Weiteres von Rechts wegen zugestanden hätten. Jedenfalls zu den abzugsfähigen Vorsteuern aus dem Bezugsgeschäft bestehe ein solcher wirtschaftlicher Zusammenhang. Der Senat halte „jedenfalls in der vorliegenden Fallgestaltung“ nicht mehr daran fest,

dass kein innerer Zusammenhang zwischen der auf die eigenen Umsätze entfallenden Umsatzsteuer und den abziehbaren Vorsteuerbeträgen besteht. Soweit eine nicht erklärte steuerpflichtige Ausgangsleistung eine tatsächlich durchgeführte Lieferung gewesen ist und die hierbei verwendeten Wirtschaftsgüter unter den Voraussetzungen des § 15 UStG erworben wurden, habe eine Verrechnung von Vorsteuer und Umsatzsteuer stattzufinden. Maßgeblich sei allerdings, dass auch die übrigen Voraussetzungen aus § 15 UStG – insbesondere die Vorlage einer Rechnung – im maßgeblichen Besteuerungszeitraum gegeben sind. Die tatbestandliche Handlung, die Umsatzsteuer auf den steuerpflichtigen Ausgangsumsatz nicht zu erklären, ziehe die Nichtgeltendmachung des an sich bestehenden Vorsteueranspruchs regelmäßig nach sich. Es bestehe daher ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Ein- und Ausgangsumsatz, der zur Folge habe, dass der Vorsteuervergütungsanspruch im Rahmen der Verkürzungsberechnung von Rechts wegen zu berücksichtigen ist.

Das Urteil verdient besonderes Interesse, weil der BGH bislang im Rahmen der hinterzogenen Umsatzsteuer die Vorsteuer infolge des in § 370 Abs. 4 Satz 3 AO verankerten Kompensationsverbots nicht berücksichtigte. Kompensationsverbot bedeutet: Eine Steuerverkürzung liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn die Steuer, auf die sich die Tat bezieht, aus anderen Gründen hätte ermäßigt oder der Steuervorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können. Die Höhe des Hinterziehungsbetrags ist in mehrfacher Hinsicht sehr bedeutsam. Abgesehen davon, dass er Einfluss auf die Frage, ob ein besonders schwerer Fall vorliegt (§370 Abs. 3 Nr. 1 AO), und auf die Höhe der Strafzumessung hat, hat er auch Bedeutung für die Frage, ob eine Selbstanzeige ohne weiteres möglich war (vgl. §371 Abs. 2 Nr. 3 AO) und wie hoch ggf. die Zahlung ausfällt, die unter den weiteren Voraussetzungen ein Absehen von Verfolgung ermöglicht (§398a AO). Unter Umständen könnte die Anwendung dieser Rechtsprechung zu einer Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit führen (§398 AO).

Vorbehaltlich einer Prüfung jedes Einzelfalls gilt: Jedenfalls in Fällen, in denen es zum Ankauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen innerhalb von Leistungsketten und Kommissionen kommt und die Umsatzsteuer aus dem Verkauf dieser Leistungen verkürzt wurde, kann diese Rechtsprechung herangezogen werden, um den Hinterziehungsbetrag zu vermindern. Daher sollten zusätzlich zum verkürzten Steuerbetrag in der Selbstanzeige auch alle noch nicht geltend gemachten Vorsteuerbeträge angegeben werden, die direkt und unmittelbar mit dem Umsatz zusammenhängen, für den die Steuer verkürzt wurde. Ungeklärt ist bislang insbesondere jedoch, ob und inwieweit Gemeinkosten zur Minderung des entstandenen Umsatzsteuerschadens herangezogen werden können.

Fundstelle: BGH 1 StR 642/17, Urteil vom 13. September 2018, abrufbar unter www.rechtsprechung-im-internet.de

Aus der Finanzverwaltung

Zur Angabe der vollständigen Anschrift in einer Rechnung

Nachdem der Bundesfinanzhof unlängst von der Auffassung Abstand nehmen musste, dass eine Vorsteuerrechnung die Anschrift des leistenden Unternehmers ausweisen muss, unter der dieser seine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seinerseits den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) geändert.

Dem Schreiben zufolge reicht jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der leistende Unternehmer bzw. der Leistungsempfänger unter die-

ser Anschrift (postalisch) erreichbar ist. Dabei ist es unerheblich, ob die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist.

Erfreulicherweise werden neben Postfächern und Großkundenadressen nun auch c/o-Adressen ausdrücklich in den Kreis der zulässigen Adressen aufgenommen. Die entgegenstehende Regelung wird gestrichen. Allerdings scheint das BMF im Gegenzug die Angabe der Adressen von Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Betriebsteilen als Rechnungsadresse auf Leistungen beschränken zu wollen, die unter dem Namen und der Anschrift dieser Unternehmensteile erbracht bzw. bezogen wurden.

Ein BMF-Schreiben zur rückwirkenden Rechnungskorrektur ist dem Vernehmen nach in Vorbereitung, allerdings soll es nach den bisherigen Informationen sehr restriktiv ausfallen. Es ist aber wohl anzunehmen, dass das BMF – besonders infolge der sich immer weitgehender festigenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Rechnung als formellem Nachweis für den Vorsteuerabzug – auf lange Sicht seine Positionen räumen muss.

Fundstelle: BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2018



Zur Steuerbefreiung der Leistungen für die Seeschifffahrt auf den Vorstufen

Das niedersächsische Landesamt für Steuern hat sich zu mehreren offenen Fragen der Steuerbefreiung der Leistungen für die Seeschifffahrt (und Luftfahrt) geäußert – und zwar vor allem in Hinblick auf die Steuerbefreiung auf den Vorstufen.

Das Landesamt erläutert die im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 5. September 2018 getroffene Regelung, wonach ein Wasserfahrzeug frühestens ab dem Zeitpunkt seines (klassischen) Stapellaufs oder seines Aufschwimmens im Trockendock als „vorhanden“ anzusehen ist (was eine Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist). Dies sei nicht so zu verstehen, dass ein Wahlrecht für einen alternativen späteren Zeitpunkt besteht. Die Regelung sei auf zollrechtliche Vorschriften zurückzuführen, die für die Einordnung eines Schiffes als begünstigtes Schiff maßgeblich sind.

Das Landesamt gibt nicht zuletzt Erläuterungen breiten Raum dazu, unter welchen Umständen seiner Meinung nach eine Vorstufenbefreiung für Umsätze der Seeschifffahrt möglich ist. Zum Beispiel führt es in dieser Verfügung aus: Voraussetzung für die Vorstufenbefreiung sei zunächst, dass die Leistung auch dann steuerfrei wäre, wenn sie unmittelbar an einen Betreiber eines Seeschiffes erbracht werden würde. Sie beziehe sich auf die in § 8 Abs. 1 UStG bezeichneten Leistungen. Vorstufenumsätze könnten selbst dann als steuerfreie Vorumsätze behandelt werden, wenn sie nicht identisch mit Leistungen auf einer nachfolgenden Stufe sind, aber ihrem Wesensgehalt nach vollumfänglich in eine Leistung auf der nachfolgenden Stufe eingegangen sind. Entsprechend könne ein Vorumsatz in einer Lieferung, Werklieferung oder Werkleistung be-

stehen, der nachfolgende Umsatz aber in einer gegebenenfalls umfangreicheren Lieferung, Werklieferung oder Werkleistung. Das erläutert das Landesamt anhand mehrerer Beispiele.

Die Formulierung „ihrem Wesen nach“ in Abschnitt 8.1 Abs. 1 S. 3 UStAE entspreche den Ausführungen im EuGH-Urteil „A Oy“ (II). Ergibt sich danach bereits aus der betreffenden Lieferung oder sonstigen Leistung selbst, dass diese ihrer Art nach unmittelbar mit dem Bedarf von begünstigten Schiffen verknüpft ist, könnten auch Leistungen auf vorhergehenden Handelsstufen steuerfrei sein, wenn im Zeitpunkt dieser Leistungen deren endgültige Verwendung für den Bedarf des vorhandenen Seeschiffes feststeht. Insbesondere seien hiermit auch Lieferungen von Gegenständen zur Ausrüstung und Versorgung der Seeschiffe im Reihengeschäft erfasst, an deren Ende der Lieferkette der Betreiber eines Seeschiffes steht. Könnten Leistungen sowohl als Schiffsbedarf als auch in anderen Bereichen verwendet werden, schließe das die grundsätzliche Anwendbarkeit der Steuerbefreiung nicht aus, soweit die endgültige Verwendung der Leistungen für den Bedarf eines begünstigten Schiffes feststeht.

Weitere Ausführungen der Verfügung betreffen den Nachweis der Verwendung für den Bedarf eines (bereits vorhandenen) Seeschiffs, einen möglichen Gutgläubenschutz für den leistenden Unternehmer und die umsatzsteuerliche Behandlung von Anzahlungsrechnungen, die zu einem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem die Voraussetzungen der Steuerbefreiung noch nicht vorliegen (wenn das Schiff noch nicht vorhanden ist), sofern die Leistung zu einem Moment ausgeführt wird, zu dem die Voraussetzungen dafür vorliegen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Ausführungen des Landesamts in der Frage der Konkurrenz dieser Steuerbefreiung zur Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung und Ausfuhrlieferung. Nach Meinung des Landesamts stehen die Vorschriften gleichrangig nebeneinander. Je nachdem, über welchen Nachweis der Unternehmer verfügt, liege die Entscheidungsbefugnis, welche dieser Steuerbefreiungen er in Anspruch nehmen will, bei ihm.

Die Ausführungen darin sollten infolge der Verweisung in Abschnitt 8.2 Abs. 1 UStAE entsprechend für die Steuerbefreiung für die Luftfahrt gelten. Dabei erscheint die Angabe interessant, dass die Ausführungen zu vorhandenen Seeschiffen aus zollrechtlicher Sicht zu beurteilen seien: Es könnte im Einzelfall somit eine Überlegung wert sein, der Finanzverwaltung gegenüber anhand der zolltariflichen Einordnung zu argumentieren, um Lieferungen an bereits vorhandene Luftfahrzeuge zu begründen. Insbesondere weil es nicht völlig klar ist, ob die Ausführungen des BMF zu Stapellauf und Trockendock in seinem Schreiben vom 5. September 2018 lediglich die zolltarifliche Einreihung erläutern oder eine eigenständige Regelung treffen sollen, und weil § 8 Abs. 2 UStG nicht wie Absatz 1 die Zolltarifnummern der begünstigten Fahrzeuge aufzählt, ist im Zweifelsfall jedoch eine verbindliche Auskunft anzuraten. Es sollte beachtet werden, dass die Auffassung des Landesamts nicht in gleicher Weise autoritativ ist wie ein BMF-Schreiben, insbesondere nicht außerhalb des Landes Niedersachsen.

Fundstellen: Niedersächsisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 19. November 2018, Az. S 7155-83-St 185; BMF-Schreiben vom **6. Oktober 2017** und vom **5. September 2018**; EuGH **C-33/16** „A Oy“ (II), Urteil vom 4. Mai 2017

Aus dem Ausland

Griechenland: weiterer Aufschub für bestimmte Inseln

Bereits mehrmals wurde die Einführung des Festland-Steuersatzes für bestimmte Inseln verschoben. Nun wurde ein erneuter Aufschub verfügt, diesmal bis zum 30. Juni 2019.

Der Aufschub betrifft die Inseln Lesbos, Chios, Samos, Leros und Kos, denen seit der eigentlich bereits zum Jahresanfang 2017 vorgesehenen Steuersatzerhöhung bereits mehrfach – vor der nun erfolgten Fristverlängerung zuletzt zum 31. Dezember 2018 – Aufschub gewährt worden war.

Südkorea: Ausweitung der Registrierungspflicht für elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Ausländische und nicht ansässige Firmen haben sich für elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen in einem vereinfachten Verfahren zu registrieren sowie die Steuer anzumelden und abzuführen. Der Anwendungsbereich der betreffenden Regelung wird erweitert.

Bislang umfassten die elektronischen Dienstleistungen, die die Registrierungspflicht auslösten, insbesondere die elektronische Bereitstellung von Spielen, Audio- und Videodateien sowie elektronischen Dokumenten über Telekommunikationskanäle. Nun soll auch Cloud-Computing in diese Kategorie fallen, ebenso wie Werbung auf Websites und Vermittlungsleistungen. Die Neuregelung soll auf Leistungen anzuwenden sein, die vom 1. Juli 2019 an erbracht werden.

USA: „Wayfair“ und die Folgen

Im Juni 2018 entschied der Supreme Court der Vereinigten Staaten, dass die Bundesstaaten der USA Transaktionen durch nichtansässige Händler der Sales Tax unterwerfen dürfen. Seither haben viele Bundesstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Seit dem Urteil „South Dakota vs. Wayfair“ hat fast die Hälfte der Bundesstaaten der USA die Voraussetzungen für eine Besteuerung von Händlern ohne physische Präsenz im jeweiligen Bundestaat geschaffen, die nicht zuletzt das Online- und Fernverkaufsgeschäft betreffen dürfte. Darunter zählen auch Staaten wie Kalifornien und Texas; vor kurzem ist auch New York hinzugestoßen. Unternehmer, die die eine Registrierung unterlassen und ihre Steuer nicht mit den Finanzbehörden abrechnen, könnten sich Nachforderungen ausgesetzt sehen, die sich nicht mehr auf die Kunden abwälzen lassen, und sollten gegebenenfalls eine Selbstanzeige in Betracht ziehen.

Ihre Ansprechpartner

Frank Gehring
Frankfurt
+49 69 9585-2771
frank.gehring@de.pwc.com

Mónica Azcarate
Frankfurt
+49 69 9585-6111
monica.azcarate@de.pwc.com

Martin Diemer
Stuttgart
+49 711 25034-1258
martin.diemer@de.pwc.com

Franz Kirch
Köln
+49 221 2084-459
franz.kirch@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Bestellung” an:
SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Abbestellung” an:
UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. “PwC” bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.